

- die Entscheidung über die Kosten von Carpatair und AITTV vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder, falls der Gerichtshof selbst in der Sache entscheidet, Carpatair ihre eigenen Kosten und die Kosten von AITTV für das erstinstanzliche Verfahren und das Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das angefochtene Urteil sei aus den folgenden Gründen aufzuheben:

1. Das Gericht habe die Klage von Carpatair rechtsfehlerhaft für zulässig erachtet, obwohl Carpatair durch die streitigen Vereinbarungen nicht „spürbar beeinträchtigt“ worden sei.
2. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Vereinbarungen selektiv gewesen seien.
3. Das Gericht habe die Zulässigkeit der *Ex-ante*-Bewertung rechtsfehlerhaft verneint.
4. Das Gericht habe relevante Erwägungen missachtet (z. B. indem es den Oxera-Bericht als „irrelevant“ angesehen habe).
5. Das Gericht habe die von der Kommission, Wizz Air und AITTV vorgelegten Beweise dafür, dass beim Abschluss der Vereinbarungen kein Wettbewerb zwischen Wizz Air und Carpatair bestanden habe, nicht hinreichend berücksichtigt.

(¹) Beschluss (EU) 2021/1428 der Kommission vom 24. Februar 2020 über die staatliche Beihilfe SA.31662 — C/2011 (ex NN/2011) Rumäniens für den Internationalen Flughafen Timișoara — Wizz Air (ABl. 2021, L 308, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 18. April 2023 — VP/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

(Rechtssache C-247/23, Deldits (¹))

(2023/C 235/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klagende Partei: VP

Beklagte Partei: Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság

Vorlagefragen

1. Ist Art. 16 DSGVO (²) dahin auszulegen, dass die Behörde, die nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Register führt, im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person verpflichtet ist, von ihr registrierte personenbezogene Daten betreffend das Geschlecht dieser Person zu berichtigen, wenn sich diese Daten seit ihrer Eintragung in das Register geändert haben und daher nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO niedergelegten Grundsatz der Richtigkeit entsprechen?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die Person, die die Berichtigung von Daten betreffend ihr Geschlecht beantragt, verpflichtet ist, Nachweise zur Begründung ihres Berichtigungsantrags vorzulegen?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist Art. 16 DSGVO dahin auszulegen, dass die antragstellende Person nachweisen muss, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen hat?

(¹) Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

(²) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).
